

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 56=76 (1910)

Heft: 46

Artikel: Schiesspflicht und Schiesskontrolle

Autor: A.H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-201>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schiesspflicht und Schiesskontrolle.

Vor vielen Jahren gelangten eine Anzahl Schützengesellschaften mit einem Gesuch an die zuständigen Behörden, es möchten doch die Waffen- und Kleiderinspektionen verlegt und nicht in der Zeit der obligatorischen Schießübungen abgehalten werden. Dies, weil es sonst böse Kollisionen gibt in betreff der Dienst- und Schießbüchlein. So nötig es gewesen wäre, so konnte doch dem Gesuche nicht entsprochen werden, denn ansonst wäre man mit den Ausrüstungsinspektionen den Wiederholungskursen ins Gehege gekommen.

Da aber dem gerügten Uebel doch abgeholfen werden sollte, möchten wir heute mit einem andern Vorschlage kommen, und bei wohlwollender Prüfung wird man einsehen, daß auf diesem Wege Abhilfe möglich wäre.

Es handelt sich also um die Dienst- und Schießbüchlein. Diese kommen jedes Jahr zu ihrer Lustreise, aber oft fällt diese recht plan- und sinnlos aus, nicht zum nachahmen. Der Schütze bringt sie auf den Schießplatz, wo sie abgegeben werden müssen. Je nach des Geschickes Mächten gelangen sie von da, in einem Schnurbund baumelnd, oder per Handkorb, oder in einer Kiste verpackt, oder am Ende gar per Droschke in das Haus des Sekretärs der Schützengesellschaft, wo die nötigen Eintragungen gemacht werden. Wohl mit Stempel und Visum versehen für ein neues Lebensjahr, werden sie dann dem Sektionschef und von diesem weiter dem Kreiskommandanten zugesandt, wo die Ankömmlinge, je nach Art und Temperament der Beamten, nach kurzer Visitation passieren können oder zur längeren Quarantäne in einer tiefdunkeln Schublade verdammt werden. So oder anders, früher oder später kommt der Moment, wo von hier die Rückreise zum Sekretär und von da zum Eigentümer angetreten wird, oder wenn es der Sekretär der Schützengesellschaft geschickt anzustellen weiß, ist es noch möglich, daß unter Benützung der Portofreiheit die wandernden Dienstbüchlein vom Sektionschef gleich direkt zum Eigentümer zurückkehren. Solches durch die bestehenden Vorschriften verlangtes normales Hin- und Herreisen bedeutet für den Vereinssekretär, der doch kein dafür angestellter Beamter ist, ein gewaltiges Stück Arbeit. Man denke dabei nicht nur das Hin und Her des Transportes, sondern auch das Gewicht des Gegenstandes. Sobald 50 und 100 Büchlein beisammen sind, müssen besondere Vorkehrungen getroffen werden.

Viel schlimmer macht sich nun aber die Sache, wenn der Schütze während dieser Zeit seine Inspektion passieren muß. Sieht er diese in allernächster Zeit, so kann er das Büchlein gar nicht abgeben. Dafür muß er versprechen, es dann baldmöglichst zu bringen oder zu

schicken. Dann vergißt er's, und der Sekretär muß mündlich oder schriftlich mahnen. Oft denkt der Schütze gar nicht an seine Inspektion und gibt sein Büchlein ab. Dann kommt er im letzten Moment gelaufen und will es zurückhaben. Selbstverständlich muß er es dann wieder herbringen, und er tut es früher oder später oder tut es auch nicht. Muß der Mann sein Büchlein beim Sektionschef holen, so hat die s e r Gelegenheit zum helfen und schimpfen. Oft trifft es sich aber so unglücklich, daß das Büchlein sich gerade auf der Post befindet. Dann kommt der Mann erst zum Sekretär gelaufen, erhält hier unangenehmen Bescheid und wird an den Sektionschef gewiesen, wo er erfährt, daß das Büchlein eben wieder auf Reisen gegangen sei. Getrosten oder ungetrosten Schrittes muß er dann wieder zum Sekretär eilen und erhält da endlich, was er will, sofern nicht die Postsendung noch unterwegs ist. Weiß der Mann sich in solchen Fällen nicht zu helfen, oder wird ihm die Springerei zu dumm, so stellt er sich eben ohne Büchlein zur Inspektion und schimpft dann gemeinsau mit dem Inspizierenden auf die Lumpenordnung in der betreffenden Gesellschaft.

Dies ein Kapitel aus den Leiden und Freuden eines Vereinssekretärs. Gewiß geht es nicht immer so, und bei einiger Umsicht und Erfahrung kann viel Mißgeschick verhütet werden. Es ist aber auch gut, denn sonst wäre es oft zum drauslaufen. Ein einziger solcher Fall kann oft mehr zu laufen und zu raten und zu schreiben geben als ein Dutzend normale Geschäfte. Und wir wollen noch daran erinnern, wie wenig herzlich oft die Situationen werden, wenn seitens der Beamten Undienstfertigkeit und Unfreundlichkeit hinzukommen.

Es liegt allerdings im Belieben der Gesellschaften, sich die Sache gewaltig zu vereinfachen. Sie brauchen sich um Sektionschef und Kreiskommando nicht zu kümmern und können die Büchlein den Schützen ohne weiteres wieder zustellen. Dann müssen diese selbst ihre Dienst- und Schießbüchlein zum Beamten tragen oder ihm per Post zusenden, der sie, nachdem er alle beieinander hat, in Behandlung nimmt, hierbei konstatiert, daß so und soviel nicht eingeliefert sind, und diese jetzt reklamieren muß. So wird, was der Schützengesellschaft bequem, zu einer gewaltigen Mehrarbeit des Beamten und zu weiterer Verlängerung der Zeit, während der die dem Mann gehörenden Ausweisschriften auf Reisen sind.

Wir denken, wir möchten nun zur Genüge gezeigt haben, daß in Sachen eine Aenderung am Platze wäre. Und wir fragen: Warum eigentlich alle diese Scherereien? — Aus zweierlei Gründen. Erstens soll der Kreiskommandant Notiz nehmen können von der Erfüllung der Schießpflicht, und zweitens müssen die Eintragungen der Schützengesellschaften kontrolliert werden. Nun aber behaupten wir, daß

ersteres viel einfacher gemacht werden könnte und letzteres überhaupt nicht notwendig sei.

Wäre es nicht viel einfacher, wenn der Vereinssekretär zu Handen der Kreiskommandos eine Liste ausfertigen würde von allen denjenigen, die ihre Schießpflicht in der betr. Gesellschaft erfüllt haben? Fürwahr, diese wäre gewiß handlicher für die Spedition als ein Haufe von 20 bis 1364 Dienst- und Schießbüchlein. Oder noch besser, warum läßt man nicht den Schießbericht einen kleinen Umweg machen? Der Schießbericht ist das zuverlässigste Aktenstück in dieser Sache. Er wird auf Grund der Standblätter vom Vereinssekretär ausgefertigt und ist in der Regel von 3 Vorstandsmitgliedern unterzeichnet, wird mitsamt den Standblättern und dem Mitgliederverzeichnis der Schießkommission eingesandt, dort vom kontrollierenden Mitglied und dem Präsidenten geprüft und unterfertigt und erlangt so unantastbare Rechtskraft. Auf Grund dieses Aktenstückes zählt dann auch die Eidgenossenschaft ihre Subsidien aus. Und dieses Aktenstück sollte nun weniger zuverlässig sein für Sektionschef und Kreiskommando? Oder sollte das unbeglaubigte Schießbüchlein zuverlässiger sein? Damit die beiden Beamten aber genügend Zeit hätten, ihre Notizen zu machen, könnten ganz gut die Schießberichte jeweils schon am 1. September abgegeben werden.

Aber wer soll dann die Eintragungen der Schützengesellschaften überwachen? — Das soll derjenige tun, der das größte Interesse daran hat, und das ist der Schütze selbst. Das Dienstbüchlein ist ja auch nichts anderes als ein Quittungsbüchlein für Dienstleistungen oder Zahlungen, für An- und Abmeldungen, für Einteilungen und Versetzungen u. s. f. und als solches eigens bestimmt für die Hand des Mannes. Mit dem Schießbüchlein verhält es sich ähnlich. Jedermann würde es gewiß lächerlich finden, wenn das Postamt eine eigene Stelle schaffen würde zur Kontrolle der Quittungshefte für Posteingahlungen, und wir finden, es sei ebenso lächerlich, hier den Militär zu bevormunden, statt ihn allein verantwortlich zu machen. Uebrigens werden auch gar keine andern Eintragungen noch besonders kontrolliert als diejenigen der Schützengesellschaften. Da stehen in einem Dienstbüchlein die Resultate der Rekrutenprüfungen, und keine Oberbehörde hat diese kontrolliert. Da steht: 1896, Bern. Ersatz, Bohren — und niemand hat dies kontrolliert. Da steht: 1897, Colombier, Rekrutenschule, 55 Tage, Oberleutnant Günther — und niemand hat dies kontrolliert. Da steht: 1898, Chur, Spital, Dr. Köhl, Spitalarzt — und wieder keine kontrollierende Oberbehörde. Einzig die Schützengesellschaften behandelt man mit Mißtrauen. Ob das bis dahin nötig gewesen sei, lassen wir dahingestellt. Heute aber ist das nicht mehr nötig, und es haben diese Gesellschaften mit der neuen Militärorganisation auch

eine ganz andere Bedeutung erlangt. Und was die Schießbüchlein anbetrifft, so können jene Beamten auch gar nichts anderes kontrollieren als die Sauberkeit der Eintragung, da sie ja gar keine Originalstücke in Händen haben. Es ist ja klar, daß, wenn eine Gesellschaft betrügen will, so fälscht sie nicht die Abschriften, sondern das Quellenmaterial, und das sind die Standblätter. Darum ist niemand im Falle, eine eigentliche, sachliche Kontrolle ausüben zu können, als die Schießkommissionen, und diese bleiben unangefochten. Die Schießkommissionen aber werden bezeugen, daß, wenn böser Wille vorliegt, keine Kontrolle scharf genug sein kann, um Betrügereien ganz zu verhindern, und daß schließlich doch alles eine Vertrauenssache ist. Wem man aber eine Vertrauenssache anvertraut, dem muß man auch eine Vertrauensstellung einräumen.

Auf Grund unserer Ausführungen möchten wir daher verlangen: Die Kontrolle von Dienst- und Schießbüchlein durch Sektionschef und Kreiskommando in betreff der Eintragungen über die Schießpflicht ist abzuschaffen. Dafür soll ihn der amtliche Schießbericht unterbreitet werden. Der Schütze selbst aber wird für die Richtigkeit jener Eintragungen verantwortlich gemacht.

Wir empfehlen diese Anregung den zuständigen Behörden zur Prüfung und Einführung und versichern sie zum voraus des Dankes der Schützen und Schützengesellschaften, der Sektionschefs und Kreiskommandanten und nicht zuletzt der Postbeamten. A. H.

Vom Sparen.

(Eingesandt.)

Die Tageszeitungen berichten, es sei die Budget-Vorlage des Schweiz. Militärdepartements zurückgewiesen worden mit der Einladung, eine neue zu machen, die eine Million weniger Ausgaben vorsieht.

In den Nummern 28 und 30 der Militärzeitung brachten Sie Artikel, die „Vom Sparen“ handelten. Gestatten Sie mir ergänzend noch auf einen Punkt aufmerksam zu machen, wo sehr viel gespart werden könnte, ohne die Kriegstüchtigkeit der Armee zu gefährden; jedes Sparen, das diese gefährdet, ist sinnlose Verschwendung. Kein Kenner der Verhältnisse wird leugnen, daß das Aushebungsgeschäft sehr große Summen verschlingt.

Meines Wissens haben weder Deutschland, noch Oesterreich, noch Frankreich, noch Italien eine pädagogische Prüfung, und es ist ein offenes Geheimnis, daß die Turnprüfung nur deshalb eingeführt worden ist (und zwar auf